

Dezernat II – Bürgermeister Nöltner		MelanchthonStadt Bretten	
Vorlage zur Sitzung Gemeinderat			
Sitzungsdatum:	23.10.2019		
Verantwortlich:	60-Technik und Umwelt	Vorlagennummer:	206/2019
Geplante Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Änderung der Verordnung über den Naturpark „Stromberg-Heuchelberg“ - Anhörung			

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt, zur geplanten Änderung der Verordnung über den Naturpark „Stromberg-Heuchelberg“ des Regierungspräsidiums Stuttgart, weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.

BESCHLUSSFOLGE						
Gremium	Behandlung	Datum	Status	Ergebnis		
				J	N	E
Gemeinderat	Kenntnisnahme	23.10.2019	Ö			

Sachdarstellung

Das Regierungspräsidium Stuttgart beabsichtigt, die Verordnung über den Naturpark „Stromberg-Heuchelberg“ vom 02. Juni 1986, zuletzt geändert durch die Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Änderung der Verordnung über den Naturpark „Stromberg-Heuchelberg“ vom 16. Dezember 2014, erneut zu ändern.

Die geplante Änderung hat ausschließlich die räumliche Abgrenzung zum Gegenstand. Dabei soll der Naturpark um eine Fläche von ca. 7.590 ha erweitert werden. Die Gemeinden Brackenheim, Cleebronn, Güglingen und Pfaffenhofen im Landkreis Heilbronn sowie die Gemeinde Oberderdingen im Landkreis Karlsruhe sollen mit ihrer Gesamtfläche hinzukommen. Der Naturpark umfasst diese Gemeinden bisher nur teilweise. Die geplante Abgrenzung wird in einer Übersichtskarte dargestellt. Im Bereich der Gemeinde Sulzfeld im Landkreis Karlsruhe soll eine weitere Teilfläche aufgenommen werden. Die geplante Abgrenzung wird in einer Detailkarte dargestellt.

Zur Änderung der Verordnung führt das Regierungspräsidium Stuttgart ein förmliches Verfahren gem. § 24 Naturschutzgesetz (NatSchG) durch. Gemäß Absatz 1 werden vor dem Erlass der oben genannten Änderungsverordnung die Gemeinden, Behörden, Träger öffentlicher Belange, die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie die land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Berufsvertretungen beteiligt.

Die Stadt Bretten, deren Gemarkung sich teilweise im Geltungsbereich des Naturparks befindet, ist aufgefordert, zur geplanten Änderung der Verordnung über den Naturpark „Stromberg-Heuchelberg“ bis 31.10.2019 eine Stellungnahme abzugeben. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Von den geplanten Änderungen sind nur die zuvor genannten Gemeinden betroffen. Die Stadt Bretten als dem Naturpark „Stromberg-Heuchelberg“ zugehörige Gemeinde sowie die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bretten-Gondelsheim sind von der Gebietserweiterung nicht tangiert und werden seitens des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Vollständigkeit des Verfahrens angehört.

Der Entwurf der Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Änderung der Verordnung über den Naturpark „Stromberg-Heuchelberg“ vom 12. September 2019, die Begründung sowie die Übersichtskarte mit Darstellung der geplanten Abgrenzung und Detailkarte Sulzfeld sind dieser Vorlage beigelegt.

Die Verwaltung begrüßt die geplante Erweiterung des Naturparks und empfiehlt daher, zur geplanten Änderung der Verordnung über den Naturpark „Stromberg-Heuchelberg“ weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.

gez.
Wolff
Oberbürgermeister

gez.
Nöltner
Bürgermeister